



Sozialdemokratische Partei
Ittigen

Gemeinde Ittigen
Rain 7
Postfach
3063 Ittigen

27.10.2011

GO vom 18.11.1999 – Teilrevision II: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Wir danken für die Gelegenheit, zur Teilrevision II der Gemeindeordnung Stellung zu nehmen.

Zu den beiden Punkten "**Altersbeschränkung**" und "**Gemeindeorgane**" haben wir keine Bemerkungen zu machen, wir sind einverstanden mit dem Vorschlag des Gemeinderates.

Sozialkommission (SoKo): Wir unterstützen die Variante 2, geben aber zu bedenken, dass unter Umständen Abgrenzungsprobleme zwischen den Fachpersonen einerseits und den nach Parteizugehörigkeit gewählten Mitgliedern andererseits entstehen können. Wird eine Fachperson, welche gleichzeitig Mitglied einer Partei ist, als Fachperson behandelt oder „Ihrer“ Partei angerechnet? Spielt es dabei eine Rolle, ob es sich um eine Person aus Ittigen oder aus einer anderen Gemeinde handelt? Hat die Wahlbehörde überhaupt in jedem Fall Kenntnis von einer allfälligen Parteizugehörigkeit? Diese Fragen sind sorgfältig zu prüfen und im Anhang zur GO zu klären.

Wir legen Wert darauf, dass die 4 "politischen" Mitglieder nach Artikel 42 Absatz 2 **und 3** Gemeindeordnung gewählt werden. Zum einen richtet sich die Zusammensetzung der Kommission als Ganzes eben gerade nicht (ausschliesslich) nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl, zum andern erscheint der Verweis auf die kantonalen Vor-



Sozialdemokratische Partei
Ittigen

schriften über den Minderheitenschutz bei einer so geringen Zahl nach Parteizugehörigkeit gewählter Mitglieder besonders wichtig.

Dass der Vorsitz durch die Departementsvorsteherin resp. den Departementsvorsteher geführt wird, erscheint sachgerecht, wird die SoKo doch – mit wenigen Ausnahmen - eine vorberatende Kommission sein. Es leuchtet auch ein, dass wegen der Wahl der Fachpersonen der Gemeinderat Wahlbehörde sein muss.

Freundliche Grüsse

Bernhard Moser
Präsident SP Ittigen